

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 41

Neuteich, den 6. Oktober

1927

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

Tiegenhof im Kreishause an jedem Freitag
um 11¹/₂ Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 12 Uhr für Krüppel und Lungentranke;
Neuteich im Waisenhaus Dienstag, den 11. Oktober 1927
nachm. um 2 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 2¹/₂ Uhr für Krüppel und Lungentranke.

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hauschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 4 Wochen vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 4. Oktober 1927.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

Volkstagswahl.

Auf Grund des § 13 der Volkstagswahlordnung vom 20. 4. 1923 (Ges. Bl. S. 523) in Verbindung mit § 12 des Volkstagswahlgesetzes vom 6. 9. 1922 (Ges. Bl. S. 420) hat der Senat durch Beschluß vom 23. 9. d. Js. bestimmt, daß die Wählerlisten vom 14. d. Mts. einschl. auszulegen sind. In Ausführung dieses Beschlusses ersuche ich die Ortsbehörden des Kreises, die Wählerlisten vom

14. d. Mts. einschl. bis 24. d. Mts. einschl.

öffentlich auszulegen.

Die Ortsbehörden haben vor der Auslegung in ortsüblicher Weise bekanntzugeben:

1. daß die Wählerlisten vom 14. Oktober einschl. bis 24. Oktober einschl. ausliegen.
2. wo sie ausliegen,
3. zu welchen Tagesstunden während der Auslegungsfrist die Wählerlisten von jedermann eingesehen werden können,
4. daß in der Zeit vom 14. bis 24. Oktober Einsprüche gegen die Wählerlisten erhoben werden können,
5. daß die Einsprüche bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde schriftlich oder zur Niederschrift angebracht sein müssen.

Soweit die Richtigkeit der Behauptungen des Einsprechenden nicht offenkundig ist, hat er für sie Beweismittel beizubringen. Wird der Einspruch sofort als begründet erachtet, so kann die Gemeindebehörde ihm sofort stattgeben, andernfalls ist der Einspruch **nur zur Entscheidung sofort abzugeben** (in den Städten entscheidet der Magistrat über die Einsprüche).

Die Entscheidung über die Einsprüche muß binnen 14 Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist (also bis zum 7. November) erfolgen und den Beteiligten bekanntgegeben sein.

Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen in Spalte Bemerkungen anzugeben.

Tiegenhof, den 4. Oktober 1927.

Der Landrat.

Nr. 2a.

Aufforderung zur Ausübung des Vorschlagsrechtes für die Bildung des Kreisfürsorge-Erwerbslosenausschusses.

Der auf Grund des § 30 des Gesetzes betr. Erwerbslosenfürsorge vom 28. 3. 1922 (Gesetzblatt Seite 97) zur Entscheidung von Streitigkeiten in Angelegenheiten der Erwerbslosenfürsorge berufene Kreisfürsorgeausschuß ist neu zu errichten. Der Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und je 2 bis 4 Arbeitgebern und Arbeitnehmern als Beisitzer. Die Beisitzer und die gleiche Anzahl Stellvertreter werden auf **Vorschlag der Berufsvereinigungen** von dem Kreis Ausschuß berufen.

Die Berufsvereinigungen sowohl der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer, die Vorschläge einreichen wollen, werden hierzu **mit Frist bis Sonnabend, den 15. Oktober 1927** aufgefordert. Da sich die Tätigkeit des Ausschusses nur auf das platte Land des Kreises

erstreckt, können auch nur Einwohner dieses Kreisgebietes vorgeschlagen werden. Die Vorgeschlagenen müssen die Wählbarkeit für Ehrenämter des Selbstverwaltungskörpers haben.

Tiegenhof, den 3. Oktober 1927.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 3.

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für den Ausschuß zur Begutachtung der Anträge auf Beschäftigung von ausländischen Wanderarbeitern.

Nach § 3 der Polizeiverordnung betr. Beschäftigung von Saisonarbeitern vom 21. 12. 1926 (Staatsanzeiger von 1927 Teil I Seite 11) ist zur Begutachtung von Anträgen auf Zulassung ausländischer Wanderarbeiter zur Beschäftigung in der Landwirtschaft ein Ausschuß zu bilden, der aus dem Landrat als Vorsitzenden und je 3 landwirtschaftlichen Arbeitgebern und Arbeitnehmern als Beisitzern besteht.

Zur Einreichung entsprechender Vorschläge ergeht hiermit an die Berufsorganisationen landwirtschaftlicher Arbeitgeber und Arbeitnehmer öffentliche Aufforderung mit Frist **bis zum 15. d. Mts.** Besondere schriftliche Aufforderungen werden nicht erlassen.

Tiegenhof, den 4. Oktober 1927.

Der Landrat.

Nr. 4.

Beitragszahlung für die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Der Mehrzahl der Ortsbehörden des Kreises sind vor einiger Zeit die Heberollen über die Beiträge und Vorküsse aus der Umlage für das Jahr 1926 zugegangen. Die übrigen Ortsbehörden werden die Heberollen in Kürze erhalten.

Der Vorstand der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft freie Stadt Danzig hat in einem an den Danziger Landbund gerichteten Schreiben die Gründe dargelegt, aus denen schnellstmögliche Abführung der ausgeschriebenen Beiträge geboten erscheint. Nach den Ausführungen dieses Schreibens ist die Lage der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zurzeit eine äußerst ungünstige. Bare Mittel sind gegenwärtig kaum noch vorhanden, dafür sind die Ausgaben der Berufsgenossenschaft aber nicht unerheblich gestiegen. Der monatliche Postvorschuß, aus dem die Rentenzahlungen für die Berufsgenossenschaft bestritten werden, hat auf Anfordern der Post auch in diesem Jahre nicht unbeträchtlich erhöht werden müssen, außerdem waren für die rückliegende Zeit an die Oberpostkasse noch Beiträge nachzuzahlen, sodaß zur Befriedigung der Post bereits die Rücklage der Berufsgenossenschaft mit Genehmigung des Landesversicherungsamtes hat verwendet werden müssen. Die Rücklage ist bis auf einen geringen Betrag jetzt aber auch aufgebraucht, sodaß der Berufsgenossenschaft zur Bezahlung des Postvorschlusses, sowie zur Befreiung der weiteren Ausgaben Mittel nicht mehr zur Verfügung stehen.

Nicht zuletzt im Interesse der Renteneempfänger, die andernfalls nicht mehr ihre Rente erhalten können, richtet der Genossenschaftsvorstand in Danzig an alle Berufsgenossen die dringende und ernste Bitte, für die Entrichtung der fälligen Beiträge und Vorküsse unaufgesäumt Sorge tragen zu wollen.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises werden um weitere Bekanntheit und Beschleunigung der Beitragseinzahlung ersucht.

Tiegenhof, den 4. Oktober 1927.

Der Kreis Ausschuß als Sektionsvorstand der landw. Berufsgenossenschaft freie Stadt Danzig.

Nr. 5.

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Unter Hinweis auf meine Rundverfügung an die Herren Ortsvorsteher des Kreises vom 3. 9. d. Js. wird hiermit an Einfindung der Fragebogen zur Abschätzung des Arbeitsbedarfs der landwirtschaftlichen Betriebe **bis spätestens zum 20. Oktober d. Js.** erinnert.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß als Weideland nur solche Flächen anzugeben sind, die wegen ihrer **Geringwertigkeit** keinen Heuschchnitt liefern. Nicht darauf kommt es also an, ob

eine Fläche tatsächlich als Weide genutzt wird oder nicht, sondern sie muß so **geringwertig** sein, daß kein Heuertrag erzielt werden kann. Nach einer Aussprache in der Gemeindevorsteherversammlung am 28. 9. d. Js. sind derartige Flächen im Kreise kaum vorhanden, sodaß in der Rubrik „Weiden“ durchweg keine Flächen anzugeben sind. Die als Weideland genutzten, aber nicht als minderwertig zu bezeichnenden Flächen gehören unter „Wiesen“. Wir ersuchen bei Nachprüfung der Angaben der Betriebsunternehmer durch die dazu gewählte Kommission hierauf besonders zu achten und die Fragebogen nötigenfalls richtig zu stellen.

Tiegenhof, den 4. Oktober 1927.

Der Kreis Ausschuß als Sektionsvorstand der landw. Berufsgenossenschaft freie Stadt Danzig.

Nr. 5a.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Der durch meine Bekanntmachung vom 22. 9. d. Js. (Kreisblatt Nr. 40) festgesetzte Untersuchungstermin in **Simonsdorf** wird hiermit verlegt auf **Montag, den 17. 10. d. Js.** nachm. 1²⁵ Uhr vor dem Bahnhof.

Die in Frage kommenden Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 5. Oktober 1927.

Der Landrat.

Nr. 6.

Neftischblätter.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises erinnere ich an baldige Einreichung der Nachweisung über die im letzten Jahre eingetretenen topographischen Veränderungen oder Fehlanzeigen gemäß meiner Verfügung vom 15. August 1922 — Nr. 3446 E. —. Die Veränderungsnachweise sind in **doppelter** Ausfertigung einzureichen.

Tiegenhof, den 3. Oktober 1927.

Der Landrat.

Nr. 7.

Hauskollekte.

Dem Westpr. Krüppelfürsorgeverein in Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 15. 9. 27—15. 12. 27 bei den Bewohnern der freien Stadt Danzig zum Besten des genannten Vereins eine Hauskollekte abzuhalten.

Die Einsammlung hat nur durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen.

Die Gemeindebehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 28. September 1927.

Der Landrat.

Nr. 8.

Personalien.

In den Schulvorstand der Schule in Kalthof ist der Rottenführer **Bernhard Wittkowski** aus Kalthof als Familienvater gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 22. September 1927.

Der Landrat.

Nr. 9.

Personalien.

Als Familienväter in den Schulvorstand der Schule in Brodsack sind gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden:

1. Hofbesitzer **Peter Janßen** | Brodsack.
2. " **Erich Wiens** | Brodsack.

Tiegenhof, den 29. September 1927.

Der Landrat.

Nr. 10.

Personalien.

Der Hofbesitzer **Richard Schroedter** in Niedau ist als Familienvater in den Schulvorstand der evangl. Schule in Niedau wiedergewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 29. September 1927.

Der Landrat.

Nr. 11.

Personalien.

Nachdem der Senat der freien Stadt Danzig

1. den **Zimmerman Georg Kutsch-Wolfsdorf** und
2. den **Eigentümer Rudolf Gensler-Wolfsdorf**

als Familienväter in den Schulvorstand der Schule in Wolfsdorf ernannt hat, sind diese für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 29. September 1927.

Der Landrat.

Nr. 12.

Personalien.

Nachdem der Senat der freien Stadt Danzig

1. den **Fischer Carl Klein-Hafendorf** und
2. den **Ortsdiener Heinrich Stieglitz-Hafendorf**

als Familienväter in den Schulvorstand der Schule in Hafendorf ernannt hat, sind diese für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 29. September 1927.

Der Landrat.